



## UmweltR 1.2.2

§ 306 Absatz 1 Nummer 5 StGB (auch in Verbindung mit § 306d Abs.1 StGB):	(fahrlässige) Brandstiftung
§ 309 Absatz 6 StGB:	Missbrauch ionisierender Strahlen
§ 311 StGB:	Freisetzen ionisierender Strahlen
§ 324 StGB:	Gewässerverunreinigung
§ 324a StGB:	Bodenverunreinigung
§ 325 StGB:	Luftverunreinigung
§ 325a StGB:	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nicht ionisierenden Strahlen
§ 326 StGB:	Unerlaubter Umgang mit Abfällen
§ 327 StGB:	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen
§ 328 StGB:	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen ge- fährlichen Stoffen und Gütern
§ 329 StGB:	Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete
§ 330 StGB:	Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat
§ 330a StGB:	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften
§ 71 des Bundesnatur- schutzgesetzes (BNatSchG):	Strafvorschriften
§ 71a BNatSchG:	Strafvorschriften

2.2 Umweltschutzbehörden  
Ministerien, Regierungspräsidien und untere Verwaltungsbehörden

2.3 Strafverfolgungsbehörden  
Staatsanwaltschaft und Polizeivollzugsbehörden

### 3 Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden über den Verdacht von Straftaten gegen die Umwelt

- 3.1 Unterrichtung außerhalb eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- 3.1.1 Die Umweltschutzbehörden unterrichten die Strafverfolgungsbehörden zeitnah über den Verdacht einer Straftat nach Nummer 2.1, wenn dies wegen der Bedeutung der Tat oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist. Hierzu bedarf es keiner abschließenden strafrechtlichen Bewertung des Sachverhalts durch die Umweltschutzbehörde. Vielmehr genügt eine vorläufige Würdigung des Sachverhalts unter Berücksichtigung vorhandener umweltrechtlicher Fachkenntnisse. Im Zweifelsfall nimmt die Umweltschutzbehörde Kontakt mit der Staatsanwaltschaft auf. Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft nach dem Legalitätsprinzip bleibt davon unberührt.
- 3.1.2 Die Unterrichtungspflicht besteht in der Regel, wenn
- 3.1.2.1 der Verdacht besteht, dass die mögliche Straftat zu einer nicht nur geringfügigen Gefährdung des Lebens und der Gesundheit eines anderen, von Naturgütern (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt) oder von fremden Sachen von bedeutendem Wert führt oder geführt hat,
- 3.1.2.2 der Verdacht besteht, dass der durch die mögliche Straftat bereits eingetretene oder zu erwartende Schaden von nicht nur geringem Ausmaß ist,
- 3.1.2.3 der Verdacht besteht, dass die mögliche Straftat aus rücksichtslosem Gewinnstreben begangen worden ist,
- 3.1.2.4 der Tatverdächtige wiederholt gegen Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen, Bedingungen oder Auflagen zum Schutz der Umwelt verstoßen hat oder
- 3.1.2.5 wenn der Verdacht einer Straftat nach §§ 330 oder 330a StGB besteht.
- 3.1.3 Eine Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden kann insbesondere unterbleiben, wenn durch die mögliche Straftat nur eine geringfügige Gefährdung im Sinne der Nummer 3.1.2.1 oder ein Schaden von nur geringem Ausmaß eingetreten oder zu erwarten ist und
- 3.1.3.1 Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine unbefugte Vorgehensweise oder eine unterbliebene Antragstellung des Tatverdächtigen auf dessen unzutreffender Bewertung einer komplexen Tatsachen- oder Rechtslage beruht und ihn voraussichtlich nur ein geringer Schuldvorwurf treffen würde,

- 3.1.3.2 der Tatverdächtige unverzüglich nach Kenntniserlangung der Rechtswidrigkeit seines Handelns eine erforderliche Genehmigung beantragt, es sei denn, ein derartiger Antrag ist offensichtlich nicht genehmigungsfähig, oder
- 3.1.3.3 die pflichtwidrige Tätigkeit beendet und - soweit erforderlich und möglich - in einem angemessenen Zeitraum die Folgen seines Tuns beseitigt.
  
- 3.2 Anforderungen an die Unterrichtung
  - 3.2.1 Adressat

Die Mitteilung ist grundsätzlich an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zu richten.
  - 3.2.2 Vorgehen in Eilfällen

Ist zum Zwecke der strafverfahrensrechtlichen Beweissicherung ein sofortiges Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden erforderlich, unterrichtet die Umweltschutzbehörde unverzüglich die örtlich zuständige Polizeidienststelle. Die Umweltschutzbehörde informiert daneben die Staatsanwaltschaft bereits vor Übersendung der Mitteilung nach 3.2.3 in geeigneter Weise, wenn hierzu aus ihrer Sicht, zum Beispiel wegen der Schwere des Tatvorwurfs oder erforderlicher Eilmaßnahmen, Veranlassung besteht.
  - 3.2.3 Inhalt der Mitteilung

Die schriftliche Mitteilung soll folgende Angaben umfassen:

    - 3.2.3.1 Darstellung des Sachverhalts, Angaben über den Betrieb und zu den möglichen Verantwortlichen einschließlich, soweit bekannt, der näheren Angaben zur Person (Geburtsdatum und -ort, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Wohnort, erlernter Beruf und ausgeübte Tätigkeit), auf die sich der strafrechtliche Vorwurf beziehen könnte;
    - 3.2.3.2 Benennung der aus Sicht der Umweltschutzbehörde in Betracht kommenden Straftatbestände nach Nummer 2.1 sowie der in Betracht kommenden Tatbestände nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht;
    - 3.2.3.3 Darlegung tatsächlicher Umstände, die zur Feststellung von Vorsatz oder Fahrlässigkeit und für die Bewertung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung von Bedeutung sein können; hierunter fallen beispielsweise vorangegangene Anordnungen, Belehrungen, Verwarnungen, frühere Straf- oder Bußgeldverfahren, Reaktion auf vorangegangene behördliche Maßnahmen, abgeschlossene verwaltungsgerichtliche Verfahren, Beschreibung, Ausmaß und Bewertung des eingetretenen oder zu erwartenden Umweltschadens, gesundheitliche Relevanz der Verstöße und Einschätzung eines konkret erzielten Gewinns;
    - 3.2.3.4 Mitteilung, ob aus Sicht der Umweltschutzbehörde ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und gegebenenfalls Nennung der Gründe;
    - 3.2.3.5 Hinweis, ob und gegebenenfalls mit welchen Maßnahmen aus Sicht der Umweltschutzbehörde eine Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen (insbesondere nach §§ 153, 153a, 154 und 154a StPO) befürwortet werden könnte;
    - 3.2.3.6 Hinweis auf ein gegebenenfalls anhängiges verwaltungsgerichtliches Verfahren unter Nennung des zuständigen Gerichts sowie des gerichtlichen Aktenzeichens.

Der Mitteilung können zur Verdeutlichung der Vorwürfe oder als Beweismittel geeignete Lichtbilder, Gutachten oder sonstige Gegenstände oder Dokumente beigelegt werden. Ist im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das im Zusammenhang mit der Straftat gegen die Umwelt steht, ein Verwaltungsakt erlassen worden, soll eine Abschrift beigelegt werden. Soweit sich die Strafbarkeit von Handlungen auf die Verletzung von Umweltverwaltungsrecht gründet, sollen deren formelle und materielle Voraussetzungen erläutert werden.
- 3.3 Verhältnis zwischen präventiven und repressiven Maßnahmen

Durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bleiben die ordnungsbehördlichen Aufgaben und Befugnisse der Umweltschutzbehörden, insbesondere zur Abwehr konkreter Gefahren sowie zur Verhütung künftiger Verstöße, unberührt. Um jedoch laufende strafrechtliche Ermittlungen nicht zu beeinträchtigen, sind beabsichtigte Maßnahmen mit den Strafverfolgungsbehörden abzustimmen. Die Umweltschutzbehörde weist in ihren Mitteilungen nach Nr. 3.2.2 und Nr. 3.2.3 auf geplante Maßnahmen hin und bittet um Mitteilung, ob gegen deren Durchführung aus ermittlungstaktischen Gründen Bedenken bestehen.
- 3.4 Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
  - 3.4.1 Werden im Vollzug der Umweltschutzgesetze Verstöße als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und ergeben sich im Lauf der Ermittlungen Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung, geben die Umweltschutzbehörden die Sache gemäß § 41 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) an die

## UmweltR 1.2.2

Staatsanwaltschaft ab. Das Gleiche gilt, wenn eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 21 OWiG mit einer Straftat zusammentrifft oder Zweifel darüber bestehen, ob eine Handlung eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit ist. Bei der Abgabe sollen die Informationen nach Nummer 3.2.3 mitgeteilt werden.

- 3.4.2 Bei der Übersendung der Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht nach § 69 Absatz 3 OWiG soll die Umweltschutzbehörde angeben, ob sie die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung oder die Teilnahme eines Vertreters der Behörde an der Hauptverhandlung für erforderlich hält. Zudem sollen die Informationen nach Nummer 3.2.3 mitgeteilt werden.

### 4 Beteiligung der Umweltschutzbehörden durch die Staatsanwaltschaften

- 4.1 Die in dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) enthaltenen Vorschriften über die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden in Straf- und Bußgeldsachen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für
- 4.1.1 die Beteiligung der Verwaltungsbehörde vor einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Absatz 2, §§ 153, 153a StPO (Nummer 90 Absatz 1, Nummer 93 Absatz 1 RiStBV),
- 4.1.2 die Beteiligung der Verwaltungsbehörde vor einer Einstellung des Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 63 Absatz 3 OWiG in Verbindung mit §§ 40 und 42 Absatz 1 OWiG (Nummer 275 Absatz 1 und 3 RiStBV),
- 4.1.3 die Beteiligung der Verwaltungsbehörde an der Hauptverhandlung (Nummer 288 Absatz 2 RiStBV; § 76 Absatz 1 OWiG),
- 4.1.4 die Abgabe der Sache an die Verwaltungsbehörde nach § 43 Absatz 1 OWiG (Nummer 276 RiStBV),
- 4.1.5 die Mitteilung an die zuständige Verwaltungsbehörde bei Straftaten wegen eines besonderen öffentlichen Interesses nach Nummer 1 Absatz 3 MiStra und bei Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt nach Nummer 51 MiStra.
- 4.2 Darüber hinaus gilt Folgendes:
- 4.2.1 Sofern nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft die Teilnahme eines Vertreters der Umweltschutzbehörde an der Hauptverhandlung erforderlich ist oder die Umweltschutzbehörde die Erforderlichkeit der Teilnahme nach Nummer 3.4.2 bejaht, weist die Staatsanwaltschaft bei Übersendung der Akten an das zuständige Gericht hierauf hin.
- 4.2.2 Die Staatsanwaltschaft gibt vor jeder Einstellung des Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit den Umweltschutzbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme. Nummer 275 Absatz 1 Satz 2 RiStBV ist nicht anzuwenden.
- 4.2.3 Die Staatsanwaltschaft soll bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen Umweltschutzgesetze an der Hauptverhandlung teilnehmen, sofern Art, Umfang oder Schwere des Verstoßes hierzu Anlass geben.

### 5 Regelungen über die Zusammenarbeit, regelmäßige Dienstbesprechungen

- 5.1 Benennung von Ansprechpartnern  
Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten, teilen die Umweltschutzbehörden und Strafverfolgungsbehörden sich gegenseitig die Namen und Erreichbarkeiten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für die Bearbeitung von Verfahren mit umweltrechtlichen Verstößen mit.
- 5.2 Besprechungen
- 5.2.1 Ein wirksames Mittel, um Erfahrungen auszutauschen, Unklarheiten zu beseitigen oder Streitpunkte zu klären, sind frühzeitige offene Gespräche. Deshalb sollten bei Bedarf die Umweltschutzbehörden, Staatsanwaltschaften und die Polizei gemeinsame Besprechungen vereinbaren.
- 5.2.2 Darüber hinaus veranlassen die Regierungspräsidien in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften regelmäßige, mindestens alle zwei Jahre stattfindende, gemeinsame Dienstbesprechungen auf Kreisebene. Soweit erforderlich und zweckmäßig, können Dienstbesprechungen mehrerer Kreise zusammengefasst werden. Die Besprechungen sollen insbesondere folgenden Zwecken dienen:

- Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Umweltschutz- und den Polizeivollzugsbehörden sowie den Staatsanwaltschaften,
  - Erörterung von Fragen der Zusammenarbeit und Koordinierung von Maßnahmen,
  - wechselseitige Unterrichtung über den Erlass, die Änderung, die Auslegung und Umsetzung wichtiger Vorschriften,
  - Behandlung sonstiger relevanter Fragen aus dem präventiven und repressiven Bereich des Umweltrechts und
  - Fortbildung in Fragen des Umweltverwaltungsrechts, Umweltstrafrechts und in strafprozessualen Fragestellungen.
- 5.2.3 An den Besprechungen sollen jedenfalls die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner nach Nummer 5.1 der Staatsanwaltschaften, der Polizei und der Umweltschutzbehörden teilnehmen. Fachbehörden und beliehene Unternehmen sollen beteiligt werden, wenn hierzu ein aktueller Anlass besteht. Die berührten Ministerien werden vor den Dienstbesprechungen nach Nummer 5.2.2 nachrichtlich beteiligt, um ihnen eine Teilnahme oder die Benennung zusätzlicher Besprechungsthemen zu ermöglichen. Die Oberlandesgerichte sind zu unterrichten, wenn die Tagesordnung Themen enthält, die auch für Richterinnen und Richter, die mit Strafsachen oder Ordnungswidrigkeiten aus dem umweltrechtlichen Bereich befasst sind, von Interesse sein können.
- 5.2.4 Das einladende Regierungspräsidium fertigt über die Besprechung einen Ergebnisbericht, den es den berührten Ministerien und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Besprechung zur Unterrichtung ihrer vorgesetzten Stellen übermittelt.

## 6 **Besprechungen und Zusammenarbeit im Einzelfall**

Bei wichtigen neuen Entwicklungen zu Fragen des Umweltrechts und Umweltstrafrechts veranlassen die Regierungspräsidien auch Besprechungen nach Nummer 5.2 außerhalb des Zweijahresrhythmus.

## 7 **Schlussbestimmung**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2019 in Kraft und am 31. Oktober 2026 außer Kraft.